

**VERFASSUNG**

**Notverordnungen materiell und zeitlich eingeschränkt**

**VADUZ** – Am Parteitag der Bürgerpartei legte Landtagspräsident Klaus Wanger letzte Woche dar, inwiefern beim Notrecht in der mit Regierung und Landtagskommission erarbeiteten Initiative des Fürstenhauses gegenüber der bestehenden Verfassung Verbesserungen vorgesehen sind.

**Nur drei Notverordnungen**

In der bestehenden Verfassung von 1921 ist die Notrechtskompetenz des Landesfürsten im lapidaren Satz festgeschrieben: «In dringenden Fällen wird er das Nötige zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates vorkehren.» Bemerkenswert scheint die Tatsache, dass in den 81 Jahren seit In-Kraft-Treten der Verfassung von 1921 die Landesfürsten nur drei Notverordnungen erlassen haben und diese jedes Mal über Vorschlag der Regierung und mit Billigung des Landtages.

Die Entscheidung, ob ein Staatsnotstand vorliegt, liegt allein beim Landesfürsten, ebenfalls die Wahl der Notrechtsmassnahmen. Die Notrechtskompetenz ist jedoch vom Grundsatz der Verhältnismässigkeit eingegrenzt. Der Fürst darf von den Gesetzen nur so weit abweichen, wie dies zur Behebung der Notlage unbedingt erforderlich ist. Der Verfassungsänderungsvorschlag bringt folgende wesentliche Verbesserungen gegenüber der bestehenden Verfassung:

- Notverordnungen haben nur noch eine beschränkte Geltungsdauer. Sie treten spätestens 6 Monate nach ihrem Erlass ausser Kraft.
- Notverordnungen dürfen lt. Art. 10, Abs. 2 die Verfassung als Ganzes oder einzelne Bestimmungen derselben nicht aufheben, sondern nur die Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen der Verfassung einschränken.
- Art. 10, Abs. 2 sieht ausserdem so genannte Notrechtsschranken vor bzw. regelt die notstandsfesten Rechte. Es handelt sich dabei um die notstandsfesten Rechte gemäss der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

**Gegenzeichnung nötig**

Zu bemerken ist ausserdem, dass Notverordnungen gemäss Art. 85 der bestehenden Verfassung, wie bereits bisher, vom Regierungschef der Gegenzeichnung bedürfen, der seinerseits gegenüber dem Landtag politisch verantwortlich ist und beim Staatsgerichtshof staatsrechtlich verantwortlich gemacht werden kann.

**«Das Volk hat das letzte Wort»**

**Zu den beiden Streitpunkten «Richterbestellung» und «Regierungsentlassung»**

**VADUZ** – Landtagspräsident Klaus Wanger erläuterte letzte Woche am Parteitag der Bürgerpartei auf sehr anschauliche Weise, was es mit den von so vielen diskutierten Knackpunkten «Richterbestellung» und «Regierungsentlassung» auf sich hat.

Die Volksinitiative sieht die Schaffung eines Gremiums für die Auswahl der Richter vor. In diesem Auswahlgremium, in dem die obersten Staatsorgane, Fürst, Landtag und Regierung vertreten sind, soll künftig nach klar festgelegten Regeln die Auswahl von Kandidaten für die Gerichtsbarkeit erfolgen. Ungeachtet der Stärke der Wählergruppe im Landtag sieht der Verfassungsänderungsvorschlag vor, dass jede Wählergruppe mit je einer Abgeordneten bzw. je einem Abgeordneten im Vorschlagsgremium vertreten ist. Bezogen auf die heutigen Kräfteverhältnisse im Landtag würde das bedeuten, dass die Freie Liste mit zur Zeit einem Abgeordneten im Landtag im Auswahlprozess die gleiche Stimmkraft hätte wie die Vertreter der beiden Grossparteien. Dieser Minderheitenschutz drängt den parteipolitischen Einfluss auf die Gerichtsbarkeit stark zurück.

Auch wenn rechtlich gesehen der Landtag heute die Auswahl-Instanz für die Richter ist, wird die Auswahl der Richter schon seit Jahrzehnten von den Funktionsgremien der politischen Parteien, oft entsprechend dem Stärkeverhältnis im Landtag, getroffen.

**«Wesentliche Verbesserung»**

In Kenntnis dieses schwerwiegenden Mangels konzentrieren sich die Gegner auf das vorgezogene Veto-recht des Fürsten in diesem Auswahlgremium und verschweigen, dass das Auswahlgremium mit Sicherheit eine wesentliche Verbesserung, Entpolitisierung und Objektivierung des Richterauswahlverfahrens mit sich bringt. Verschwiegen wird auch, dass der Landesfürst gemäss geltender Verfassung heute schon das Recht besitzt, die Ernennung eines ihm vom Landtag vorge-

schlagenen Richters abzulehnen, d.h. ein Veto einzulegen.

**«Weitauß fairer»**

Es ist weitaus fairer, gegen einen Richter Kandidaten in der Auswahlphase, hinter verschlossenen Türen, ein Veto einzulegen als ihn zuerst vom Landtag in aller Öffentlichkeit wählen zu lassen bzw. dem Landesfürsten zur Ernennung vorzuschlagen und ihn dann mit einem Veto zu überraschen.

**Volk und nicht mehr der Fürst hat letztes Wort**

Es ist auch noch zu bemerken, dass die Volksrechte gegenüber der bestehenden Verfassung in der Volksinitiative des Landesfürsten und des Erbprinzen gestärkt werden, da der Landesfürst auf das in der bestehenden Verfassung von 1921 absolute Vetorecht verzichtet, indem er jenen Kandidat, der in einer Volksabstimmung die absolute Mehrheit der Stimmen erhält, zum Richter ernannt. Somit hat in letzter Konsequenz das Volk und nicht mehr der Fürst das letzte Wort.

**Amtenhebung der Regierung**

Über Jahrzehnte hinweg war die Frage, ob der Landesfürst gemäss der Verfassung von 1921 das Recht hat, die Regierung wegen Vertrauensverlust des Amtes zu entheben, im politischen Leben unseres Landes unbestritten und in der Literatur überwiegend bejaht. Kontrovers war in der Literatur die Frage, welche Bedeutung das in Art. 80 der Verfassung verankerte Antragsrecht des Landtages besitzt.

Anlässlich der Verfassungsrevision von 1965 fand zwischen Fürst, Landtag und Regierung eine interpretative Klärung dieser Fragen statt. Auf der Grundlage eines Kommissionsberichtes des Landtages bestand zwischen den drei obersten Staatsorganen Übereinstimmung, dass die Regierung bzw. jedes einzelne Regierungsmitglied während der gesamten Amtsdauer vom Vertrauen des Landesfürsten und des Landtages getragen sein



**«Neues Richterbestellungsverfahren stärkt Volksrechte»: Klaus Wanger.**

muss. Wenn auch nur ein Teil, der Landesfürst oder der Landtag, der Regierung oder einem einzelnen Regierungsmitglied das Vertrauen entzieht, hat eine Amtsenthebung stattzufinden. Diese Ansicht vertrat auch Alt-Regierungschef Dr. Gerard Batliner in den Politischen Schriften 1981, Nr. 9 in denen er u.a. wörtlich ausführte: «Die bestehende Meinung geht dahin, dass der Fürst nach seinem Ermessen einzelne oder alle Regierungsmitglieder ihres Amtes entheben kann, ohne an einen Antrag des Parlaments gebunden zu sein.»

Die neu vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass inskünftig die Regierung vom Fürsten und vom Landtag wegen Vertrauensverlust entlassen werden kann. Diese neue Regelung ist somit nichts anderes als eine verfassungsgesetzliche Festschreibung der 1965 zwischen den obersten Organen des Staates getroffene Übereinkunft.

**Stärkung des Regierungschefs**

Bedeutsam erscheint ausserdem die Sonderregelung, dass ein einzelnes Regierungsmitglied wegen Verlust des Vertrauens nur im Konsens zwischen Landesfürst und Landtag entlassen werden kann. Diese Regelung stärkt somit massgeblich die Stellung des Regierungschefs.

Die von den Gegnern immer wieder als unverhältnismässige

Machtfülle des Landesfürsten gebrandmarkte Kompetenz, eine Regierung ohne Zustimmung des Landtages entlassen zu können, ist nichts Ungewöhnliches.

**Nichts Ungewöhnliches**

So kann beispielsweise der österreichische Bundespräsident sowohl den Bundeskanzler wie auch die gesamte Bundesregierung in eigener Kompetenz ohne Vorschlag und ohne Gegenzeichnung anderer Organe entlassen.

Für die Zeit bis zum Antritt der neuen, ordentlichen Regierung hat der Landesfürst eine Übergangsregierung mit fünf Liechtensteinerinnen bzw. Liechtensteinern zur interimistischen Besorgung der gesamten Landesverwaltung zu bestellen. Diese Übergangsregierung besteht aus dem Regierungschef und vier Regierungsräten. Die Begriffe «Übergangsregierung» und «interimistische Besorgung der gesamten Landesverwaltung» lassen zwingend den Schluss zu, dass der Landesfürst und der Landtag ohne Verzug verpflichtet sind, eine neue, ordentliche Regierung zu bestellen.

Es liegt somit primär beim Landtag, nach dem Amtsantritt der Übergangsregierung eine ordentliche Regierung zu bestellen bzw. dem Landesfürsten zur Ernennung vorzuschlagen. Zu bemerken ist, dass eine vom Landtag vorgeschlagene Regierung noch nie von einem Fürsten zurückgewiesen worden ist.

Diese neue Regelung mit einer Übergangsregierung, in welcher der Regierungschef wie bei einer ordentlichen Regierung das Gegenzeichnungsrecht ausübt und die Übergangsregierung dem Landtag ebenfalls politisch und dem Staatsgerichtshof staatsrechtlich verantwortlich ist, schliesst eine regierungslose Zeit, wie sie aufgrund der geltenden Verfassung von 1921 im Falle einer Amtsenthebung der Regierung infolge Vertrauensverlustes immer befürchtet wurde, völlig aus, da eine Notrechtssituation im Sinne von Art. 10 der Verfassung nie mehr entstehen kann.

ANZEIGE

**Ja zur Fürstenfamilie.**

**Ämtlicher Stimmzettel**  
**Volksabstimmung**  
 vom Freitag, 14. März und Sonntag, 16. März 2003  
 über zwei Initiativbegehren zur Abänderung der Landesverfassung

Frage	Antwort (bitte ankreuzen)	Falls für mehr als e Vorschlag zustimm chem dieser Vors gebt ihr den Vor (bitte ankreuz)
Wollt ihr den Entwurf von S.D. Fürst Hans Adam II. von Liechtenstein und S.D. Erbprinz Alois von Liechtenstein zur Abänderung der Landesverfassung annehmen?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/>
Wollt ihr den Entwurf des Initiativkomitees «Verfassungsfrieden» zur Abänderung der Landesverfassung annehmen?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/>

Nichtämliche Stimmzettel und Stimmzettel, die Anmerkungen einverletzenden Inhalts oder Bedingungen oder Auflagen enthalten, sind ungültig.